Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 9 (1842)

Artikel: Bericht über die Leistungen des Standes Thurgau, hinsichtlich des

Wehrwesens, im Jahr 1841

Autor: Rogg, C.F. / Danner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91651

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Henspinnen und Aufwinden braucht viel Zeit; es geht dabei viel Futter verloren; der Trainsoldat hat bei den Packsatteln 2 Fouragierstricke nöthig; wenn die Pferde durch den Sattel gedrückt werden, können die Wunden nicht beim Gebrauch als Handpferd geheilt werden, weil der Packsattel die Heilung nicht zuläßt; der Packsattel selbst verzögert das Anschirren der Pferde.

Es ist daher wünschenswerth, daß alles Ueberflüssige abgeschafft werde, nicht sowohl um Geld als um Zeit zu ersparen beim Anschirren, wodurch die Artillerie viel mobiler wird; denn die Beweglichkeit besteht nicht nur darin, schnell zu fahren, sondern auch schnell zum fahren bereit zu sein.

Bericht über die Leistungen des Standes Thurgau, hinsichtlich des Wehrwesens, im Jahr 1841.

Gemäß der bei der Versammlung des eidgenössischen Offiziersvereins zu Rapperschweil im Jahr 1839 getrofferen nen Schlußnahme sindet sich die Sektion des Kantons Thurgau veranlaßt, über den Zustand ihres einheimischen Wehrwesens neuerdings Bericht zu erstatten, und zwar bezieht sich dieser auf die militärischen Leistungen während des Jahres 1841. Un die Spise derselben glauben wir mit Recht die durchgreifende Reorganisation, welche durch das vom Großen Nath unterm 19. Juni 1841 erlassene Geses in unserm Wehrwesen Statt gefunden hat, siellen zu können.

Es bietet nämlich jenes Gesetz vor dem früher bestandenen drei Hauptvorzüge dar:

- 1) Denjenigen, der die Mannschaft um 1 Jahr später, demnach mit zurückgekehrtem 19. Altersiahr koniahr wehrpflichtig, und im 21. Altersjahr kontingentpflichtig macht;
- 2) Denjenigen einer größern Erleichterung des Waffendienstes für die unvermögliche Klasse unserer Wehrpflichtigen;
- 3) Denjenigen der Einführung einer zweckmäßigen Kontrolle über die Dienstverrichtungen der Militärs aller Waffengattungen und über die untern Militärbeamten.

Zu Begründung dieser unserer Ansicht bemerken wir kurz Folgendes:

- 1. In dieser Abweichung von den frühern Bestimmungen sind zwei wesentliche Momente gewonnen, einmal, daß ein weit kräftigerer Schlag von Leuten gewonnen wird, was namentlich durch die gesetzliche Bestimmung unterstütztist, daß kein Mann unter 5 Fuß Größe haben darf, welcher ins Kontingent eingetheilt wird; und zweitens, daß die Truppen an moralischer, innerer Festigkeit, Kraft und Selbstsändigkeit gewinnen müssen.
- 2. Bei dem im Thurgau eingeführten sogenannten Magazinirungssystem hatte unser Wehrmann bisanhin nicht nur fast alle Equipementsstücke und Wassen, welche er für den Kantonaldienst gebrauchte, aus seiner Privatkasse anzuschaffen, sondern es mußte von Jägern und Scharsschüßen selbst die für ihre Schießübungen erforderliche Munition aus eigenen Mitteln bestritten werden. Daher kam es denn auch, daß, während der Unvermögliche, und wenn derselbe nicht zahlen konnte, dessen Gemeinde durch die Kosten der militärischen Ausrüstung bedrückt wurde, unsere Staatskasse gegenüber denjenigen aller übrigen Kantone unverbältnismäßig

geringe Auslagen für das Militärwesen verwendete. Obwohl nun unserer gesetzgebenden Behörde im Allgemeinen das Prädikat einer sehr haushälterischen gegeben werden darf, und Gesetzesvorschläge, welche eine Vermehrung der Staatsansgaben erzwecken, beinahe jederzeit heftige Ankeindungen erleiden, so fand doch das Bedürfniß, die Lasten des Wehrdienstrigen zu erleichtern, unbedingte Anerkennung, und es dekretierte daher der Große Rath, nebst den früher schon gegebenen Begünstigungen:

- a) die unentgeltliche Ablieferung der Kapute an die Kontingentsunteroffiziere der Infanterie und der Scharfschüßen für die Dauer ihrer Anstellung als solche;
- b) die Abgabe der Kapute der Fußwaffen und der Reitermäntel der Trainsoldaten aus dem Zeughaus gegen Erstattung von der Hälfte des Kostenbetrags;
- c) die Abreichung des, Behufs der Schießübungen, erforderlichen Pulvers und Bleis aus dem Munitionsmagazin des Kantons;
- d) die Ermächtigung der Militärbehörde zu jährlicher erhöhter Verwendung einer Summe von Frf. 350 auf Ehrengaben und Prämien.

Hiebei wurde noch die Besoldung des Oberinstruktors der Infanterie bedeutend erhöht, und die Besteuerung der nicht zum Wassendienst berufenen Mannschaft dagegen zum Theil ermäßigt.

Ungeachtet der bedeutenden Modifikation, welche sonach das in Militärsachen bisher beobachtete Sparsustem erlitten hat, betragen diejenigen Zuschüsse, welche Behufs der Bestreitung unserer militärischen Bedürfnisse mit Inbegriff der Anschaffung des erforderlichen Materials alljährlich aus der Staatskasse gemacht werden müssen, im Durchschnitt lediglich 10,000 Frk. bis höchstens 12,000 Frk.

3. Den angestrengten Bemühungen und Verwendungen des Offizierskorps, und mehrerer angesehener waffenkundiger Männer, ift es zwar nicht gelungen, die Bestellung eines permanenten Milizinspektors für unsern Kanton im Großen. Rath zu erzielen, jedoch wurde soviel erreicht, daß der Oberinstruktor, wie es im Projekte des Kleinen Raths lag, und bisher größtentheils Statt fand, die Funktionen eines instruirenden und inspizierenden militärischen Oberbeamten nicht ferner in sich vereinigt. Unsere Militärbehörde hat daber entweder Mitalieder aus ihrer Mitte oder Stabsoffiziere zu bezeichnen, von denen der eine über den gesetzlichen Bestand der Korps, über Handhabung der vorgeschriebenen Ordnung in Ansehung der verfönlichen Bewaffnung und Ausrüftung der Wehrpflichtigen und über den Gang und Erfolg des Unterrichts beachten, und die daher erforderlichen Inspektionen vornimmt; der andere dagegen das ganze Kontrol- und Steuerwesen und die Anschaffung des Kriegsmaterials, das Zeughaus, beaufsichtigt. Durch die dießfälligen gesetlichen Bestimmungen wird wenigstens annäbernd dasjenige erreicht, was in andern Kantonen die Milizinspektoren zu leisten haben.

Indem wir nun auf die militärischen Uebungen während des Jahres 1841 übergehen, berichten wir in dieser Beziehung Folgendes:

Ueber die innere Organisation unserer Militärquartiere, Sektionen und die Unterrichtsweise der Kadres und der Mannschaft nach ihrer Klasseneintheilung haben wir in unsern beiden Rapporten von 1839 und 1840 die nöthigen Aufschlüsse gegeben, so daß eine einfache Darstellung der militärischen Verrichtungen der verschiedenen Klassen verständlich sein wird.

Wenn nun auch bei der kurzen Dienstzeit, die namentlich für die zum Marschkontingent eingetheilte Manuschaft durch das Gesetz eingeräumt ist, es immerhin ein Gebot der Nothwendigkeit bleibt, die verschiedenen Manövres der Plotons- und Bataillonsschule und die Prinzipien des Feld-wachtdienstes möglichst pünktlich einzuüben, um die Leute im nothwendigen gründlichen Bissen zu konsolidiren und sie dadurch zum praktischen Gebrauch zu befähigen, so war dennoch, so weit dieß neben einer gründlichen Instruktion zulässig war, dieses Jahr hauptsächlich das Augenmerk auf praktische Anwendung gerichtet, und zu dem Ende bei den Uebungen diezenigen Manövres bei allen Bataillonen gleich gewählt, die Offizieren und Soldaten einen Begriff von ihrer Wirksamkeit haben geben können.

Die Pflichterfüllung der Mannschaft aller Waffengattungen lieferte ein sehr erfreuliches Resultat, welches sich mit dem im vorigen Jahr speziell aufgeführten Ergebniß ganz gleich stellt, und sich sonach die gesetzlich unentschuldigten Versäumnisse auf wenige Tage beschränkten. Ein Beweiß, daß die Mannschaft auß freien Stücken und innerer Ueberzeugung von der ehrenvollen Stellung des schweizerischen Wehrmannes und seiner dießfälligen moralischen Verspflichtungen gegen das Vaterland freudig und willig den Dienst leistete.

Ein einziges für die Zukunft bedenkliches Ereigniß, auf den Fall, daß dasselbe eingreisender werden möchte, nicht nur bei uns sondern auch in dem übrigen schweizerischen Vaterland, ist die Dienstverweigerung der der Sekte der sogenannten "Neugläubigen" angehörenden Wehrpslichtigen. Wirzählen glücklicher Weise seit mehreren Jahren nur wenige, lettes Jahr nur 3 Mann, gegen welche alle angewandten Mittel, Belehrungen, Drohungen, wirkliche und zwar harte Strafen gänzlich fruchtlos geblieben sind. Es darf dieser Gegenstand um so mehr einer ernsten Würdigung unterlegt werden, als derselbe in doppelter Rücksicht für den Wehrstand von wesentlichen Folgen ist, und zwar:

einerseits, da es nicht rathsam ist, daß solche, entweder

pflichtvergessene, oder durch falsche religiöse Begriffe verirrte Menschen in Reihe und Glied aufgenommen werden,
und im wirklichen Falle der Noth die Wassen nicht gebrauchen oder ganz von sich werfen würden, und dadurch ganze Truppenabtheilungen ihrem Untergange zuführen könnten;

anderseits, ist sehr schwer auf dem Wege der Gesetzgebung ein billiges Aequivalent zu finden, das die persönliche Pflichterfüllung des schweizerischen Wehrmannes aufwiegt und grundsätlich ein gerechtes Verhältniß ihm gegenüber bildet.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir über zu den einzelnen Waffengattungen:

A. Train.

Dieser hatte gesetzlich keine Hauptübung, sondern nur einzelne Tage Inspektionen über Equipement ze.

B. Kavallerie.

Dieses Korps hatte die gesetzlich vorgeschriebene acht= tägige Uebung, und ihr vorangebend den eben sehr spärlich zugemessenen Refrutenunterricht von 4 Tagen. Sieht man die beinahe durchgebends aus fehr schönen und bildungsfäbigen, gutgewillten Leuten zusammengesetzte Truppe, so wird man unwillführlich von einem wahren Bedauern ergriffen, beobachten zu muffen, wie fehr diefelbe aller gründlichen Instruktion über die wesentlichsten Theile ihres Dienstzweiges entbehre, was namentlich von der fehr kurzen Dienstund insbesondere Unterrichtszeit herrührt. Wenn es in dieser Beziehung in einzelnen andern Kantonen, in welchen mehr Opfer für diese Truppe gebracht werden, besser stehen mag, so ist doch immerhin sehr zu bezweifeln, ob auch da= felbst den großen Forderungen, die an die Kavallerie sollten gestellt werden können, wenn sie ihre Stellung im Seere einnehmen und ausfüllen soll, entsprochen werde, und darum darf mit Recht bedauert werden, daß die Versuche der

eidgenössischen Militäraussichtsbehörde zur Sentralistrung des Refrutenunterrichts an dem Sigenwillen mehrerer Kantone entweder scheiterten oder doch nicht mit der der Sache angemessenen Vereitwilligkeit aufgenommen worden sind.

Die Uebung selbst, so weit die Forderungen vernünftisger Weise gestellt werden konnten, siel befriedigend aus, und hatte praktischen Werth für die ganze Truppe namentslich darum, weil Gelegenheit geboten war dieselbe mit einem ebenfalls im Dienste stehenden Infanteriebataillon in Verbindung zu setzen und gemeinsam die Feueregereitien zu ereguiren.

Einen sehr üblen Einfluß übte auf den Pferdestand der von allen Oberbehörden der Schweiz so rücksichtslos gestattete Pferdeauffauf der Franzosen, denn nicht nur alle guten sondern auch alle schon länger im Dienste gestandenen Kavalleriepferde wurden veräußert, und dieselben so mit schwächern und jedenfalls ganz rohen Pferden remontirt.

C. Scharfschüpen.

Die Uebungen dieser Waffengattung theilten sich auch dieses Jahr in zwei besondere Zweige, nämlich: Schieß- übungen auf bestimmte und unbestimmte Distanzen und die Korpsübung.

Beide Uebungen haben bewiesen, daß mit den immer mehr ansteigenden Forderungen an die Heere in Beziehung auf ihre intellektuelle Ausbildung, auch immerhin der hohe Werth dieser Waffe für unser Vaterland eingesehen werde, und zwar selbst von den dieser Waffe angehörenden, untergeordneten Wehrpstichtigen. Diese Einsicht beurkundet sich entschieden durch die beiden. Umstände, daß eine sehr gute Bewaffnung und die Lust zum Schießen, verbunden mit Anwendung einsacherer künstlicher Schüßenmittel täglich mehr zunimmt, namentlich das Vertrauen auf den Stußer, um ihn auf größere Distanzen zu gebrauchen, wo die übrigen Kleinwaffen nicht mehr ausreichen, guten Grund gefaßt hat.

Mit Bezug auf die Schießübungen fassen wir und kurz, indem wir bemerken, daß auch bei denselben auf strenge militärische Ordnung und Zucht gehalten werde, und lassen um einen Maaßstab von deren Wirkung zu geben, die Schüßenresultate einiger Schüßenabtheilungen folgen:

Die Schüßenabtheilung Bischoffszell, 10 Mann start, schoß in 6 Schießtagen, jeden Tag zu 12 Schüssen, zwar 2 Schießtage auf 600' und 4 Tage auf 800' Distanzen, 708 Schüsse, davon 281 Treffer, womit getroffen wurden: 13 Vierer, 58 Dreier, 105 Zweier und 95 Einer.

Die Schiefabtheilung Neukirch mit 19 Mann, Distanz wie oben. 1344 Schüsse, davon 399 Tresser, womit getrossen wurden: 3 Fünfer, 6 Vierer, 50 Dreier, 116 Zweier, 224 Einer.

Weinfelden, 14 Schützen, 1008 Schüsse, davon 461 Treffer, wovon 1 Fünfer, 5 Vierer, 62 Dreier, 155 Zweier und 237 Siner.

Zur Erklärung dieser Angaben folgt in Beilage die gesfestich vorgeschriebene Scheibendimension.

Stellt man nun in Rücksicht, daß diese Angaben auf einer durchschnittlichen Berechnung aller gefallenen Schüsse, von jungen Ackruten und ältern Schüßen beruhen, und daß die Distanz von 800' eine bis jest ungewöhnliche ist, so darf man gewiß mit dem Ergebniß für einmal zufrieden sein, denn es ließen sich viele ältere Schüßen aufführen, die die Gesammtzahl ihrer 72' Schüsse trasen und durchschnittlich wenigstens mit jedem Schuß 2 [schossen, so daß mit jedem derselben ein Feind dienstunfähig gemacht oder getödtet worden wäre.

Bei der Korpsübung wurde neben der taktischen Sinübung der Truppe in der Soldaten- oder Plotonsschule, Kettenmanövern und Feldwachtdienst, ein namentliches Augenmerk auf das Distanzenschäßen in allen möglichen Terrainlagen, und Schießen auf ganz unbekannte Distanzen, bergan, bergab, im Avanciren und im Retiriren, stehenden Fußes und im Marschieren gelegt, und hiebei auch die oben bezeichneten Scheiben benutt. Das Resultat war nicht unerfreulich, denn es stellte sich das durchschnittliche Verhältniß der Schüsse zu den Tressern heraus wie 1 à 3 bis 4.

Die bei dieser Uebung eingetretene schlechte Witterung (heftige Regenguffe) ließ und eine Erfahrung machen, die die vorausgesetzte glänzende Wirkung der Perkussionszündung etwas in Schatten stellt; denn ungeachtet die Gewehre alle sehr gut, meistens nach den neuesten Vorschriften konstruirt find, wurden dennoch von 6 Gewehren 5 derselben momentan unbrauchbar, indem die Nässe dermassen in die Pistons und Kamine eindrang, daß mit allen angewandten Mitteln nicht nachgeholfen werden konnte. Gine Belehrung, die beweist daß auch beim Perkussionsgewehre die größte Sorgfalt angewendet werden muß, wenn dasselbe durch die Einflusse der Witterung nicht unbrauchbar gemacht werden soll. diese Sorgfalt wird namentlich darin bestehen, daß der Mann mit einem hermetisch schließenden Gewehrpfropfen verseben seie, und beim Laden alle möglichen Vortheile durch schnelles Senken des Gewehres, Verdecken des Schlosses ic. anwenden muß. Wie wird es aber unter ähnlichen Verhältnissen dem Infanteriegewehr, welches nicht anders als (im Arm) aufrecht getragen werden fann, und bei welchem nicht dieselben Vortheile im Laden benutt werden können, ergeben? -!

D. Infanterie.

Die Fächer, die bei den Bataillonsübungen durchgenommen wurden, beschlugen gleichmäßig wie frühere Jahre, Soldaten-, Plotons- und Bataillonsschule, nur daß aus letzterer Manövres gewählt worden, die früher nicht gemacht wurden, damit in einer gehörigen Kehrordnung nach und nach die ganze Bataillonsschule eingeübt werde; — dann Feldwachtdienst,

und mit sämmtlichen Kompagnien die Jäger-Manövres, wobei die Signale mit den Trommeln gegeben wurden.

Wie schon früher angedeutet worden, wurde bei einem Ba, taillon die Kavallerie beigezogen, um auch der Infanterie einen Begriff von Kavalleriechargen und deren Schnelligkeit zu geben.

E. Theoretischer Unterricht für Offiziere und Unteroffiziere.

Dieser bestund während 4 Tagen, im Winter und Frühling, beschlug namentlich Feldwachtdienst, Plotonsschule und Komptabilität, welche den verschiedenen Graden nach Maßgabe ihrer dießfälligen Pflichten noch besonders gegeben wurde.

F. Kadettenschule.

Derselben wohnten 15 Kadetten bei, welche sich meisstens als tüchtige junge Männer herausstellten, von denen Gutes zu erwarten ist. Da dieselbe alle Fächer beschlägt, so läßt sich hierüber weiteres nichts berichten.

hiemit schließen wir unsern Bericht.

Für den thurgauischen Militärverein,

der Präsident:

C. F. Nogg, Oberstlieutenant.

Der Aftuar, für denselben, der Quaftor:

Danner, Quartiermeister.

(Schluß folgt.)